



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Wenn Du den IZuBE e.V., welcher Neatic für Dich entwickelt hat, mit bis zu 300 € im Jahr unterstützt, benötigst Du keine gesonderte Zuwendungsbestätigung (= "Spendenquittung") von uns. Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV genügt für Zuwendungen bis zu diesem Betrag als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt der Zahlungsbeleg (z.B. Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug) und dieses Dokument.

Auf dem Zahlungsbeleg müssen Name und Kontonummer unseres Vereins, der Betrag, der Buchungstag und als Verwendungszweck „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ ersichtlich sein.

Empfänger der Spende:

IZuBE e.V.
Goethestraße 55
35390 Gießen

Höhe der Spende:

Lt. Zahlungsbeleg

Es wird bestätigt, dass

- wir mit Bescheid vom 16.03.2022 durch das Finanzamt Gießen unter der StNr. 2025058029 als den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), öffentliches Gesundheitswesen und -pflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) dienend anerkannt sind.
- die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), öffentliches Gesundheitswesen und -pflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.
- der Verein berechtigt ist, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Im Namen des gesamten Vereins danke ich Dir herzlich für Deine Spende!

Prof. Dr. med. Mathias Fasshauer
Vorsitzender IZuBE e.V.